

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 089-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:

Verantwortlich für die Umsetzung: Eigenbetrieb Stadthof

Budget / Produkt: 68/ 54.11.11-SB I

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Betriebsausschuss des EB "Stadthof"	02.06.2015			
Haushalts- und Finanzausschuss	25.06.2015			
Stadtrat	08.07.2015			

Beschlussgegenstand:

Zuschuss zum Ausgleich der Altersteilzeitverpflichtungen für den Eigenbetrieb "Stadthof Bitterfeld-Wolfen" im Haushaltsjahr 2015

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt einen Zuschuss zum Ausgleich der Altersteilzeitverpflichtungen für den Eigenbetrieb Stadthof in Höhe von 178 TEUR als außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 105 KVG.

Begründung:

Die fehlenden Reserven des Eigenbetriebes erwiesen sich als Problem bei der liquiditätsmäßigen Absicherung der bis 2016 fälligen Altersteilzeitzahlungen (vgl. Anlage 1). Dabei wird umso deutlicher, dass insbesondere die Erwirtschaftung der Altersteilzeitzahlungen, die im privaten Wirtschaftsbereich i.d.R. keine Rolle spielen, eine "ungerechte" Mehrbelastung - neben den tariflichen Zwängen - für die Stundensätze darstellt.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt leistet der Eigenbetrieb Stadthof ebenso seinen Beitrag. So wurden insbesondere durch schrittweise Senkung des durchschnittlichen Stundensatzes von 36,30 Euro/Stunde auf 33,00 Euro/Stunde die gleichen Leistungen mit weniger finanziellen Mitteln erbracht. Geschuldet war diese Entscheidung den gestellten Zielen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sowie den Eckwerten im Marktvergleich. Voraussetzung für die Umsetzung eines solchen Stundensatzes war in erster Linie eine weitere Verbesserung der technischen Organisation, damit einhergehend auch der Abbau aller finanzieller Reserven.

Insgesamt wurden aber die gestellten Konsolidierungsziele gemäß Haushaltskonsolidierungskonzept 2015 auch unter Einberechnung des o.g. Zuschusses erreicht.

Der im Jahr 2015 auch weiterhin hohe Krankenstand der Mitarbeiter wird aber dazu führen, dass die hoch gesteckten Leistungsziele zum Ende des Jahres voraussichtlich nicht erreicht werden können. Im Ergebnis werden damit die Altersteilzeitzahlungen im Jahr 2015 voraussichtlich nicht erwirtschaftet und müssen nach § 12 Eigenbetriebsgesetz LSA als Zuschuss eingefordert werden, da es sich hierbei um eine unabweisbare Ausgabe gemäß § 105 KVG aufgrund vertraglicher Verpflichtungen handelt und andere Finanzierungsquellen dafür nicht gegeben sind.

Die Ursachen für den Krankenstand liegen vermutlich im hohen Durchschnittsalter der Mitarbeiter als Folge eines steten Personalabbaus in der Vergangenheit.

Aus den benannten Gründen ergibt sich zum Jahresende 2015 eine voraussichtliche Unterdeckung (maximal in Höhe der in 2015 fälligen Altersteilzeitzahlungen von 178 TEUR), was dem o. a. Zuschussbedarf 2015 entspricht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass ohne die durch die Stadt eingegangenen Altersteilzeitverpflichtungen von einer planmäßigen Umsetzung des Haushaltsplanes des Stadthofes ausgegangen werden kann.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz LSA - KVG LSA

Eigenbetriebsgesetz LSA - EigBG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 414400.00000

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: 178 TEUR

Als Deckungsvorschläge sollen hier erwähnt sein:

Die notwendige finanzielle Deckung erfolgt aus eingesparten Aufwendungen im Bereich der Bewirtschaftungskosten in Summe von 20.000 Euro

(innerhalb Budget 11 Hauptverwaltung = 3.000 Euro, Budget 12 Kultur/ Soziales = 1.000 Euro und Budget 13 Schule/ Kita/ Sport = 16.000 Euro)

und real einzuschätzenden Mehrerträgen gegenüber dem Planansatz 2015 i.H.v. 158.000 Euro

davon:

Grundsteuer B = 30.000 Euro, Vergnügungssteuer = 30.000 Euro (jeweils Budget 90 zentrale Finanzen), Entschädigungen für Dienstbarkeiten = 8.500 Euro, Mieten und Pachten Erbbauzins = 6.000 Euro (jeweils Budget 42 Immobilienmanagement) und Teilbetrag Rückerstattung aus Vorjahren = 83.500 Euro (Budget 43 Stadtentwicklung).

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **089-2015**

Anlagen:

Anlage 1 -Darstellung der Altersteilzeitverpflichtungen